

Bekanntmachung

Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gars-Bahnhof IV“ als

Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 10.04.2024 die 4. Änderung den Bebauungsplan „Gars-Bahnhof IV“ i. d. F. vom 10.04.2024 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (kurz: BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gars-Bahnhof IV“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Gars-Bahnhof und betrifft das Gebiet mit den Grundstücken Fl.Nrn. 804/75, 804/83 und 804/84, sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 804/85, jeweils Gemarkung Mittergars. Es wird im Norden durch die Bahnlinie Rosenheim-Mühlendorf a. Inn und im Süden durch die Kreisstraße MÜ 19 begrenzt. Im Osten und im Westen schließt es an gewerbliche Flächen an.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung beim Markt Gars a. Inn (Bauamt, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

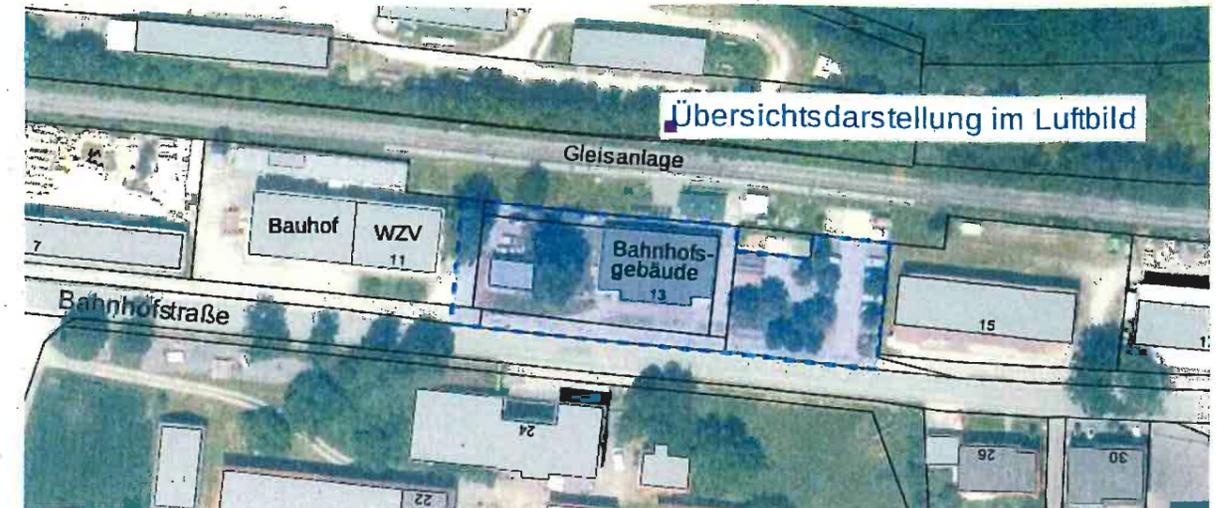
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Marktgemeinde Gars a. Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

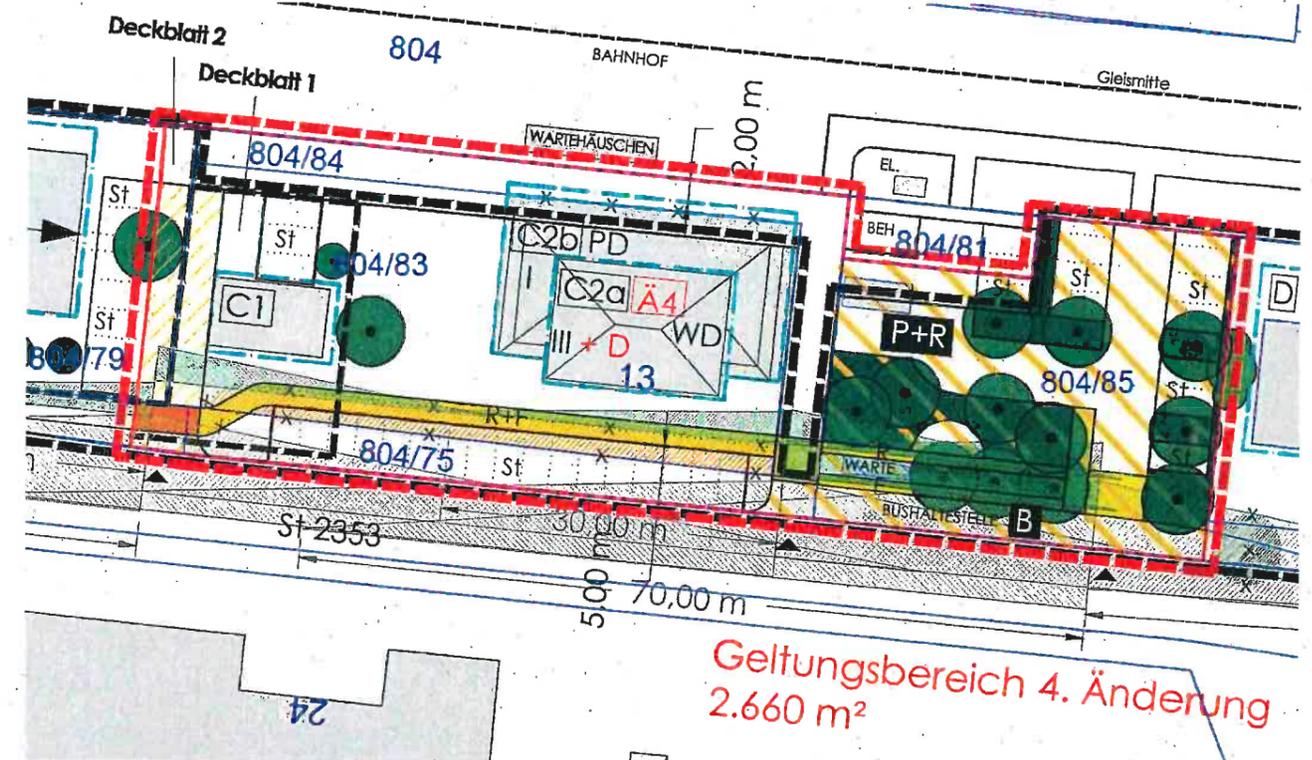
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Verfahren sind auch im Internet unter www.gars.de zu finden.



Übersichtsdarstellung im Luftbild

Nicht maßstabsgetreue Darstellung im Luftbild zur Orientierung



Geltungsbereich 4. Änderung
2.660 m²



Gars a. Inn, den 02.08.2024

Hildegard Brader
Hildegard Brader, Zweite Bürgermeisterin

Angeschlagen an den Amtstafeln am:	05.08.2024
Abzunehmen am:	04.09.2024
Abgenommen am:
Ort, Datum		Unterschrift